

Artikel

Alexander Dordett Das Mischehen- dispenswesen

I. Ein Rückblick

1. Die Sicherstellungen

Demnächst jährt sich zum vierten Male der Tag, an dem die Instruktion „Matrimonii sacramentum“ vom 18. März 1966 promulgiert wurde. Gegenüber der kodikarischen Gesetzgebung bedeutete sie einen Fortschritt, gemessen an dem Ehevotum des II. Vatikanums schien sie jedoch die Wünsche der Konzilsväter nicht ganz berücksichtigt zu haben.

Die Vorteile, die gegenüber der vorausgehenden Regelung festgestellt werden konnten, zeigten sich jedoch nicht in aller Klarheit. Zumindest mußten sie, solange die Dispenspraxis keinen Aufschluß gab, hypothetisch erscheinen. Das galt vor allem für die Kautelen, die der nichtkatholische Christ zu leisten hat, wenn vom Ordinarius die Dispens erbeten wird. Der Übergang von einer positiven Verpflichtung, die Kinder katholisch taufen zu lassen und zu erziehen (can. 1061 § 1 2°), zu einer konzilianteren Wendung („kein Hindernis in den Weg legen“ I § 3) ist in Wirklichkeit nur eine bessere Formulierung dafür, was ohnedies geschah. Die Verpflichtung des nichtkatholischen Teiles konnte nicht als eine positive Leistung betrachtet werden, sondern auch nach der früheren Gesetzgebung nur als ein Gewährenlassen Verwirklichung finden. Verfänglich ist es auch, das sei hier bereits vorweggenommen, die Garantie, „seinen Glauben zu schützen, zu bewahren und zu bekennen“, mit den Verpflichtungen der Nachkommenschaft gegenüber in einem Satz zusammenzufassen und die Kautelen des Nichtkatholiken ohne Differenzierung auf beides zu beziehen (I § 3).

Die zunächst noch nicht abschätzbare Neuerung bestand in der Rücksichtnahme auf das Gewissen des Nichtkatholiken, der sich außerstande sah, ein derartiges Versprechen abzugeben. Hier wurde vorgesehen, daß der Ortsordinarius den Fall mit allen Einzelheiten dem Hl. Stuhl vorlegen möge (I § 3). Heute darf rückschauend gesagt werden, daß in zunehmendem Maße eine feststehende Dispenspraxis vermerkt werden konnte. Für den Fall, daß der nichtkatholische Teil die Leistung der Kautelen, auch in der heute geforderten Form des bloßen Gewährenlassens, verweigert, begnügt sich die Kongregation mit dem Versprechen des katholischen Teiles, für die katholische Taufe und Erziehung (nach Kräf-

ten) Sorge zu tragen. Es fehlt nicht der Hinweis darauf, daß der Nichtkatholik über die Gewissenspflicht des katholischen Partners zu informieren sei.

Welche Wirksamkeit kommt dieser Beifügung zu? Die Sorge des nichtkatholischen Partners oder auch seines Seelsorgers ist verständlich, wenn dieses Bemühen des Katholiken um Erfüllung seiner Pflichten, denen er womöglich „nach Kräften“ (pro viribus) nachkommen soll, bange Sorge bereitet. Soll es heißen, daß im Zuge eines häuslichen Kleinkrieges die katholische Taufe und Erziehung ertrotzt werden soll, die Ehe oder zumindest ihr harmonischer Verlauf gefährdet wird und der Ingerenz des katholischen Pfarrers in dieser Ehe Tür und Tor zu öffnen sei? Das Mißverständnis ist um so größer, als die Instruktion in Motivenbericht erwähnt, daß die Gesetzgebung des Codex „in einigen Normen des kirchlichen Rechtes“ gemildert werden sollte, daß aber die Norm „soweit sie göttlichen Rechtes ist“ unberührt zu bleiben habe. Gerade dieser Hinweis auf das göttliche Recht könnte nach can. 1060 so aufgefaßt werden, daß eine Glaubensgefahr für den katholischen Teil und die Nachkommenschaft eine Eheschließung bereits durch das göttliche Recht als verboten erscheinen läßt („coniugium ipsa etiam lege divina vetatur“).

Betrachtet man die Dinge nüchtern, so verbietet sich eine Interpretation, welche die Dinge in das Extrem treibt. Die bereits im Gesuch ausgesprochene Weigerung des nichtkatholischen Teiles muß die Hoffnungen des katholischen Nupturienten mindern. Kommt etwa noch dazu, daß der nichtkatholische Mann ein Gesetz über die religiöse Kindererziehung zu seinen Gunsten anwenden kann, weil im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Elternteilen der Ehemann zu entscheiden hat, in welcher Religion die Kinder zu erziehen seien, so mindern sich für den Katholiken die „Erfolgsaussichten“ in erheblichem Maße. Allerdings berücksichtigt auch die Instruktion eine ähnliche Lage, wenn Länder erwähnt werden, in denen „auf Grund der Gesetze und der Sitten der Völker, denen die Eheleute sich nicht entziehen können“, sich die katholische Kindererziehung „als unmöglich“ erweist. Dennoch kann der Ordinarius nach reiflicher Überlegung dispensieren, „wenn der katholische Teil, entsprechend seinem Wissen und Können, dazu bereit ist, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Nachkommenschaft katholisch taufen und erziehen zu lassen, und auch der gute Wille des nicht-katholischen Teiles verbürgt ist“ (II). Es ist nicht leicht einzusehen, welche Bedeutung einem Versprechen zuzumessen ist, wenn die katho-

liche Erziehung sich ohnedies „als unmöglich“ erweist. Entweder müßte hier der kirchlichen Behörde das Recht abgesprochen werden, dennoch zu dispensieren, oder die Berufung auf das göttliche Recht bedarf einer Überprüfung.

Wird jedoch der nichtkatholische Partner beruhigt, etwa dahingehend, daß das Streben seines katholischen Partners nicht unbedingt zielführend sein müsse, so wird entweder sein Mißtrauen wach bleiben oder sich ihm die Frage aufdrängen, welchen Sinn dieses einseitige Versprechen haben kann. Ein für die Sache und das Empfinden peinlicher Eindruck wird entstehen, wenn das Bemühen des katholischen Ehegatten so ausgehöhlt erscheint, daß es zur bloßen Farce, zur nichtssagenden Klausel, degradiert wird.

2. Die Form der Eheschließung

Im Gegensatz zu den Bestrebungen, entweder im Sinne der „Provida“ Pius' X. (1906) eine völlige Formfreiheit für die Mischehe zu erlangen, oder die Dispensbefugnis zumindest auf den Ordinarius auszudehnen, hielt die Instruktion an der kanonischen Eheschließungsform nach can. 1094 fest (III). Die nachfolgende Dispenspraxis zeigte, daß die Ordinarien auf eine großzügige Handhabung einer Formbefreiung rechnen konnten. Das Verlangen des nichtkatholischen Partners nach einer Vornahme der Trauung in seinem Gotteshause, sei es auf Grund eigener Überzeugung oder aus Rücksichtnahme auf die Angehörigen, wurde als ausreichend erachtet, um die Dispens zu gewähren. Unter der Bedingung, daß Ärgernis oder Verwunderung vermieden werden, wurden Dispensen mit der Auflage erteilt, daß der katholische Teil ein Dokument vorzulegen habe, damit die matrikenmäßige Eintragung erfolgen kann. Fehlte im Gesuch der Hinweis auf die angestrebte Trauung im evangelischen Gotteshaus, so wurde zur Bedingung gemacht, daß die Ehe nicht privat oder geheim („privatim vel secreto“) geschlossen werden dürfe, sondern vor Zeugen und in einer Form, die staatlich anerkannt wird („coram testibus et saltem in ea forma publica a natione recognita“).

Sicherlich mag es mühevoll erscheinen, den Weg einer Dispens beschreiten zu müssen, wenn es um die Form geht. Die Reservation, die Rom hier einfügte, hat nicht nur jene enttäuscht, die andere Lösungsmöglichkeiten vorschlugen, sondern das Vorgehen etwas zeitraubender gestaltet. Grundsätzlich sind die Einwendungen, die nicht nur von den Brautleuten selbst, sondern von den evangelischen Kirchenbehörden erhoben werden. Man nötige den nichtkatholischen Christen, mit einer Bitte an eine katholische Behörde heranzutreten, und verstricke ihn auf diese Weise mit dem

katholischen Kirchenrecht. Der Hinweis, daß die Bitte vom katholischen Partner vorgetragen werde und die Eheschließung nicht den Fundort für die Kriterien der Kirchengliedschaft und den Verpflichtungsbereich kirchlicher Gesetze abgebe, vermag nur oberflächlich zu beruhigen. Er birgt in sich die Gefahr, daß weitaus delikateren Fragen aufgeworfen werden müssen, die hoffentlich bald eine Bereinigung erfahren.

3. Eheschließung in Gegenwart eines nichtkatholischen Religionsdieners

Für diese umständliche und durch den Ausdruck „Religionsdiener“ als verletzend empfundene Ausdrucksweise der Instruktion bürgerte sich der Begriff „ökumenische Trauung“ ein. Darunter versteht man allerdings eine Reihe von Varianten, so daß der buntschillernde Ausdruck nicht als befriedigend empfunden wird. Am wenigsten ist diese Bezeichnung in evangelischer Sicht annehmbar, wenn der Vorgang tatsächlich so abläuft, wie er durch die Instruktion ermöglicht wird. Eine Eheschließungsfeier „bei gleichzeitiger Ausübung des jeweiligen Ritus muß absolut vermieden werden“ (V). Es sei nichts dagegen einzuwenden, daß der nichtkatholische Geistliche nach Beendigung der religiösen Zeremonie einen Glückwunsch und eine Ermahnung an das Brautpaar richtet und daß gemeinsam einige Gebete gesprochen werden.

Diskriminierend ist für den evangelischen Christen nach seinem Empfinden der Mangel an Parität. Sein Pfarrer ist nicht ermächtigt, am wesentlichen Eheschließungsvorgang, der Erfragung und der Entgegennahme des Konsenses (can. 1095 § 1 2°), mitzuwirken. Gleichsam verstohlen darf er nach Abschluß der religiösen Zeremonie einiges tun, so daß seine Mitwirkung durch die Beschränkung des Geschehens und die Einordnung in den Gesamtvorgang als unwesentlich gebrandmarkt erscheint.

Da diese Art der ökumenischen Trauungen, die noch irreführender oft auch als „Simultantrauung“ bezeichnet werden, nicht zu befriedigen vermochte, wurde der Ausweg in einem Wortgottesdienst gesucht, der ökumenischen Charakter hat, so daß die Trauung entweder nachfolgt oder einen Teil des Gottesdienstes bildet. Dadurch wird der evangelische Amtsbruder aus der Nebenrolle bei der Trauung zu einem gleichberechtigten Partner des ökumenischen Wortgottesdienstes aufgewertet.

4. Fortfall der Strafsanktion

Nach wie vor muß gemäß der Instruktion eine vor dem nichtkatholischen Geistlichen geschlossene Mischehe als ungültig betrachtet werden. Nach can. 2319 § 1 1° trat zur Nichtigkeitssanktion eine Straffolge hinzu: die dem Ordinarius vorbehaltene Exkommunikation. Die Aufhebung dieser

Sanktion mit rückwirkender Kraft (VII) mag einen ersten Schritt darstellen, der zur Entlastung des Gewissens beiträgt. Das Weiterbestehen von drei Strafanrohungen, die sich auf die Gewährung der nichtkatholischen Taufe oder Erziehung oder einer vertraglichen Einigung hierüber beziehen (can. 2319 § 1, 2° bis 4°), zeigen indes, daß gerade mit dem Blick auf die eher weitherzige Dispenspraxis keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

Für die Zukunft müßte wohl der Wunsch ausgesprochen werden, diese Konfliktmöglichkeiten aus der Welt zu schaffen. Es geht nicht gut an, im Zuge einer Dispenspraxis auf Kautelen seitens des nichtkatholischen Partners zu verzichten, den katholischen Partner jedoch der Bedrängnis von Strafanrohungen zu überlassen.

II. Ausblicke

Die Instruktion des Jahres 1966 stellte nach dem Willen des Gesetzgebers nur einen Schritt auf dem Weg zu weiteren Lösungsmöglichkeiten dar. Die Bestimmungen sollten im Falle der Bewährung „endgültig in das kanonische Gesetzbuch aufgenommen werden“. Ein Ausblick erscheint um so wichtiger, als es den Anschein erweckt, daß dem Wunsch der Bischöfe nach einer Neufassung in absehbarer Zeit Rechnung getragen werden soll.

1. Der ökumenische Standort der Mischehe

Es wäre fehl am Platz, die Mischehe idealisieren zu wollen, als sei sie das Mittel schlechthin, um von der Familie her einen Ökumenismus aufbauen zu wollen. Je ernster der einzelne Christ seine Überzeugung bekennt, um so schmerzlicher wird ihn ein Bruch in jenen Belangen treffen, zu denen er in seinem Gewissen steht. Es wäre doch unverantwortlich, wollte man die Besinnung auf das Glaubensgut des eigenen Bekenntnisses als einen überflüssigen Aufwand betrachten, selbst dann, wenn das gemeinsame christliche Erbe stärker betont wird als das Trennende. Daher muß auch eine bisher sehr gängige Argumentation, die auf katholischer Seite die Härte des Mischehenproblems mildern sollte, als unzureichend angesehen werden, die Erwägung nämlich, daß der evangelische Christ ohnehin keinen ausschließlichen Wahrheitsanspruch stelle oder zumindest in der Praxis ein weiteres Gewissen habe. Wie weit die einzelnen evangelischen Bekenntnisse ihrem Wahrheitsanspruch Grenzen setzen wollen, möge ihnen überlassen werden; sie müßten es jedoch als eine Geringschätzung betrachten, wollte man eine Begegnung dadurch herbeiführen, daß man sie als Denominationen betrachtet, die von ihrer Existenzberechtigung nicht gänzlich überzeugt sind. Nicht einmal der Hin-

weis auf den konkreten evangelischen Christen, der – vielleicht einer statistischen Erhebung zufolge – weniger Bindung zu seiner Kirche aufzeigt, ist ein Mittel, um das Problem ehrlich zu lösen. Zu leicht schwingt in dieser Feststellung die Befriedigung mit, daß der evangelische Christ „ungefährlicher“ ist, weil er zu seiner Überzeugung praktisch nicht steht. Als sei dem Christentum damit gedient, daß es nur noch auf katholischer Seite auch wirklich gelebt wird.

Dem ökumenischen Standort wird jedoch eine so generelle Klausel ebensowenig gerecht, wie sie in can. 1060 enthalten ist, wenn zum Mischehenproblem in seiner Allgemeinheit nicht mehr ausgesagt werden kann als ein strenges Verbot („Severissime Ecclesia ubique prohibet“). Es war sicher ein Fortschritt, wenn die Instruktion im Motivenbericht auf die Umwälzungen im sozialen und familiären Leben Bezug nahm, die Lebensgewohnheiten und Sitten unserer Zeit berücksichtigte und außerdem die ökumenische Verhaltensweise zur Norm einer Gesetzgebung erhob. So dürfte auch in einer künftigen Gesetzgebung nicht die Negation oder das Verbot an die Spitze eines Motivenberichtes oder gar der Normierung gestellt werden, sondern das Verlangen, eine echte Lebenshilfe jenen zu bieten, die unter der Zerrissenheit der Christenheit leiden. Mag der Verlust der Einheit noch so sehr unter dem Vorzeichen menschlicher Schuld stehen, so darf der historische Prozeß seine Schatten nicht auf jene werfen, die ungefragt zum Träger eines von ihnen nicht verschuldeten Erbes geworden sind.

Ebensowenig darf die kirchenpolitische Erwägung einer Bestandssicherung in den Willen zur Bereinigung der Mischehenfrage einfließen. Statistische Angaben über Schwund oder Bewahrung des konfessionellen Anteiles werden ausgespielt, um entweder beruhigend oder alarmierend das Problem zu beleuchten. Selbst dort, wo dieses Denken amtlich gezeugnet wird, dringt es halbbewußt in die Beurteilung der Lage. Wesentlich müßte es sich um die Rücksichtnahme auf eine menschliche und seelsorgliche Not handeln, in die jene kommen, die in die Gegensätzlichkeit einer nicht mehr reversiblen persönlichen Bindung und eines als intransigent empfundenen Gesetzesmechanismus geraten sind. Der einzelne Christ, der, gezwungen durch das Gesetz und verlassen durch eine in Negationen reagierende Kirchenbehörde, in den Kampf geschickt wird, verblutet an der Front. Die passive Rolle eines zur Untätigkeit verurteilten Seelsorgers, der nicht imstande war, einen Entschluß der Brautleute rückgängig zu machen, schafft pastoral eine unglückliche

Lage. Es entsteht der Eindruck, als hätten die Diener beider Konfessionen ihre Schutzbefohlenen in einen Kampf geschickt, den sie selbst nicht austragen wollten oder konnten.

2. Relaxatio legis in singulo casu

Mit dieser Wendung definiert der Gesetzgeber in can. 80 die Nachsicht vom Gesetz im Einzelfall, die Dispens. Sie ist eine Ausnahme, um im Einzelfall das berechtigte Anliegen des Gesetzgebers mit einer Härte, die hie und da eintreten kann und im Gesetz selbst nicht berücksichtigt werden konnte, in Einklang zu bringen. Man müßte demnach von einer Ausnahme sprechen, die eine Regel bestätigt.

Gerade die wesentlich weitherzigere Dispenspraxis des Hl. Stuhles hat ein neues Bild geschaffen. Wurden die Kautelen seitens des nichtkatholischen Teiles geleistet und bestehen hinsichtlich der Eheschließungsform keine Sonderwünsche, so wird der Ordinarius in der Regel dispensieren. Verweigert der Nichtkatholik die Kautelen oder will er sich eine Trauung im eigenen Gotteshaus oder nur vor dem Standesamt ausbedingen, so darf ebenfalls mit Gewährung einer Nachsicht seitens der römischen Behörde gerechnet werden. Vielleicht darf man in etwa sagen: Nur dann, wenn keiner der beiden Teile sich bereit findet, eine grundsätzliche Bejahung der katholischen Taufe und Erziehung auszusprechen, muß mit einer Verweigerung der Dispens gerechnet werden. Da der Seelsorger sich in der Regel erfolgreich mit einem aufklärenden Wort an den katholischen Partner wenden wird, so kann fast stets damit gerechnet werden, daß der Katholik im Prinzip versprechen wird, „sein möglichstes zu tun“. Wie weit ein derartiges Versprechen wirklichkeitsnah und noch wirksam sein kann, wenn der nichtkatholische Teil seine ablehnende Haltung kundgetan hat, muß allerdings dahingestellt bleiben.

Wenn nun die Dispens den Regelfall darstellt, so mag das zunächst „beruhigend“ wirken; dieses Vorgehen bringt jedoch ein tieferliegendes Problem zum Vorschein. Welche Bedeutung kommt einem Gesetz zu, von dem fast immer dispensiert wird? Sicherlich könnte es im gesamtkirchlichen Rahmen gerechtfertigt werden, da der Ausdruck „Nichtkatholik“ zu vielgestaltig ist. Im Rahmen teilkirchlicher Zusammenhänge kann sich die Lage so gestalten, daß die Umkehrung von Gesetz und Dispens bereits aus Gründen einer besseren Systematik wünschenswert erschiene. Statt von einem „Hindernis“ zu sprechen, könnte doch damit das Auslangen gefunden werden, daß bei Schließung einer Mischehe einige Sicherungen in die Vorbereitung zur Eheschließung einzubauen sind.

So wird aus der Tatsache, daß ein Eherwerber wohnsitzlos ist, nicht ein Eehindernis konstruiert, sondern lediglich der Pfarrer verpflichtet, die Sache dem Ordinarius vorzutragen und die Erlaubnis zu erbitten (can. 1031.) Die gleiche Maßnahme gilt für die Vornahme einer Trauung von Minderjährigen, die ohne Wissen der Eltern oder gegen deren begründeten Widerspruch eine Ehe schließen wollen (can. 1034). Noch mehr ist es für unseren Zusammenhang relevant, daß die Befragung des Ordinarius dann zu erfolgen hat, wenn eine Eheschließung mit abgefallenen Katholiken und Mitgliedern verurteilter Vereinigungen sowie mit unwürdigen Katholiken (öffentlichen Sündern bzw. mit notorisch Exkommunizierten oder persönlich Interdizierten) angestrebt wird (can. 1065 f).

Hier soll gar nicht untersucht werden, ob nicht etwa die Eheschließung mit einem abgefallenen Katholiken, der keiner anderen Religionsgemeinschaft beigetreten ist, sich für die Nachkommenschaft verhängnisvoller auswirken kann als die Heirat mit einem gläubigen nichtkatholischen Christen. Zumindest wird man diesen gesetzlichen Bestimmungen entnehmen dürfen, daß ein Mitwirken der kirchlichen Oberbehörde (des Ordinarius) nicht mit der Aufstellung eines Eehindernisses und der sich daraus resultierenden Dispenserteilung gekoppelt werden muß.

3. Die Sorge für die katholische Taufe und Erziehung

Darin dürfen wir den entscheidenden und auch heikelsten Teil des Mischehenrechtes erblicken. Von seiner Behandlung hängt es auch ab, wie weit hier von einem göttlichrechtlichen Teil des Hindernisses gesprochen werden darf.

Die Dispenspraxis des Hl. Stuhles ist zwar nicht davon abgegangen, daß der katholische Teil dazu verhalten wurde, ein Versprechen abzulegen, er werde sein möglichstes tun, um die gesamte Nachkommenschaft katholisch taufen zu lassen und zu erziehen. Die strikte Weigerung des nichtkatholischen Teiles muß jedoch die Wirkungslosigkeit eines derartigen Versprechens herausstellen. Das trifft um so mehr zu, wenn staatliche Gesetze sich über den Elternwillen hinwegsetzen und die religiöse Kindererziehung regeln. Das „perversionis periculum“ (can. 1060) für die Nachkommenschaft ist hier vielleicht mehr als eine Gefahr, sie kann fast zur Sicherheit heranreifen, daß die Kinder der katholischen Religion nicht erhalten bleiben. Wenn dennoch dispensiert wird, so muß der Umfang des göttlichen Gebotes anders gesehen werden, man wird bestenfalls von einem Vorfeld des *ius divinum* sprechen.

Betrachten wir die Dispenspraxis in ihrer Haltung dem nicht-

katholischen Teil gegenüber, so darf festgestellt werden, daß von ihm letztlich nicht mehr die Leistung der Kautelen verlangt wird. Spricht sich diese Praxis herum, und daran besteht kein Zweifel, so wird sich der nichtkatholische Teil, vielleicht sogar von seinem Seelsorger beraten, auf den Standpunkt stellen: Im ersten Zuge des Verfahrens werden von mir Kautelen verlangt; bleibe ich fest und verweigere sie, so kommt es zum zweiten Zug, die Dispens wird ohne Kautelen erteilt. Dieses Vorgehen könnte einer nicht-katholischen Kirchenleitung sogar zur Handhabe dienen, um ihre Gläubigen über diese Möglichkeit aufzuklären und dementsprechende Verhaltensmaßregeln zu geben. Man bezichtigt nicht die Kirchenbehörde einer unsauberen Gangart, wenn das eigene Vorgehen dazu provozierte.

Die Rolle des Katholiken in diesem Wechselspiel von Weigerung und Gewährung ist nicht frei von Verlegenheiten: Der Werdegang der Entscheidung und das Ausmaß dessen, was dem Katholiken als Forderung auferlegt wird, hängt ab von der Vielgestaltigkeit der Situationen (beide Teile überzeugte Christen; beide religiös uninteressiert; der eine religiös gleichgültig, der andere aktiv; Motivbildungen nicht-religiöser Natur usw.).

Zunächst erschiene es uns doch redlicher, dem nichtkatholischen Teil nicht Zugeständnisse abzufordern, die dann im weiteren Verlauf der Dispenserteilung fallengelassen werden. Es müßte doch genügen, ihn darüber aufzuklären, daß der katholische Teil sich zu Verpflichtungen bekennt, die ihm nicht von außen her auferlegt werden, sondern einfachhin zu einer immanenten Selbstverständlichkeit gehören: den Glauben unbedingt bewahren und bekennen und ihn nach Möglichkeit weitergeben.

Diese Weitergabe „nach Möglichkeit“ erfuhr vorhin eine Umschreibung, die von Extremen abrücken wollte. Zu welcher Haltung verpflichtet nun tatsächlich dieser Ausdruck, der zu einem Standardbegriff der Dispenspraxis geworden ist? Die theoretische Erörterung wird sich vielfach als überflüssig erweisen, weil trotz aller Velleitäten des katholischen Partners die Entscheidung gefallen ist, zumeist sogar einvernehmlich.

Eine Verschiebung der Lösung auf einen späteren Zeitpunkt verschafft zwar eine Atempause, ist jedoch nur eine Verlagerung des Problems. Das gleiche wäre zu sagen, wenn dem Kind die Entscheidung vorbehalten wird, weil bis zu dieser Entscheidung eine Einflußnahme im Elternhause die Regel sein wird. Dazu kommt, daß diese Lösung unwirklich ist. Wir leben in einer Welt, die den Menschen nicht nur ge-

sellschaftlichen, sondern auch religiösen Kategorien zuordnet. Dafür sorgt schon die staatliche Bürokratie, wenn sie eine konfessionelle Neutralität insofern nicht anerkennt, als nicht von einer „christlichen Kirche“, sondern dem katholischen oder evangelischen Bekenntnis die Rede ist. Diese beiden Bekenntnisse sind (neben anderen) staatlich anerkannt, eine imaginäre „christliche Kirche“ erfreut sich dieses Vorzuges nicht.

Um so dringlicher wird es, dieses Problem, wenn schon nicht vor der Heirat, so doch bei der Geburt des Kindes zu erörtern. Um die Ehe von konfessionellem Hader freizuhalten und nicht unnötig in ihr einen Sprengstoff zu belassen, schiene es sogar vorteilhafter, diese Entscheidung im Regelfalle doch zu Beginn zu treffen.

Sollte die künftige Gesetzgebung nicht darüber hinausgehen, vom katholischen Partner das bisher geleistete Versprechen zu fordern, wird es Aufgabe des teilkirchlichen Gesetzgebers sein, den Inhalt dieses Versprechens in einer lebensnahen und daher auch brauchbaren Weise zu umschreiben. Die Wahrung des konfessionellen Friedens wird um so wirksamer erreicht werden können, wenn die angestrebte Formulierung eine Lebenshilfe bietet und nicht ohne Fühlungnahme mit den Vertretern anderer Bekenntnisse erarbeitet wird. Die gemeinsame Erstellung von Richtlinien, die auf die Beilegung einer Gewissensnot abzielen und daher primär seelsorglicher Natur sein sollten, wird um so wirksamer sein, je mehr sie sich als Frucht einer ökumenischen Zusammenarbeit herausstellen.

Nur zu gern ist die religiöse Kindererziehung in Zusammenhang mit der Religionsfreiheit gebracht worden. Die Berufung auf ein Konzilsdokument, das diese Freiheit deklarierte, und der Hinweis auf die Mischehenpraxis werden gegeneinander ausgespielt, so daß die Frage unausweichlich wird, bei welchem Problemkreis man ehrlich vorgegangen sei. Sicherlich dürfte nicht der Versuch gemacht werden, die kanonische Regelung mit der Pression einer bürgerlichrechtlichen Ordnung zu verquicken. Gegen diese Zuhilfenahme nichtreligiöser Sanktionen könnte nicht zu unrecht die Deklaration über die Religionsfreiheit geltend gemacht werden. Geht man jedoch davon aus, daß es sich um eine sittliche Pflicht handelt, deren Umfang festzulegen ist, so hilft die Berufung auf die Gewissensfreiheit nicht weiter, weil hier Gewissen gegen Gewissen zu stehen scheint. Damit tritt eine Verlagerung des gesamten Fragenkomplexes auf das Gebiet des Elternrechtes ein.

Tatsächlich ist gerade von katholischer Seite dieser Betrach-

tungsweise verhältnismäßig wenig Raum gewährt worden. Wollte man an der kodikarischen Formulierung des „severissime prohibet“ festhalten, so käme man zur Folgerung: Die Kirche wehrt sich gegen eine eheliche Verbindung, in welcher ein Nichtkatholik vom Elternrecht Gebrauch machen kann. Wenn sie im Ausnahmefall eine Eheschließung zuläßt, dann nur unter der Bedingung, daß der Nichtkatholik auf die Ausübung dieses Rechtes verzichtet bzw. es im Sinne des katholischen Teiles gebraucht. Um ihn gefügig zu machen, wurde zwar kein direkter Druck ausgeübt; auf dem Umwege über den Katholiken konnte er jedoch einem Bitten und Drängen ausgesetzt werden. Eine direkte Einflußnahme erfolgte auf den Katholiken, dem durch Vorenthaltung einer gültigen Eheschließung und durch Androhung der Exkommunikation, falls die Heirat vor dem nichtkatholischen Religionsdiener vorgenommen würde, der Wille zur Selbstbehauptung eingeflößt werden sollte.

Die Wertung der Mischehe als einer Realität, der heute nicht mehr ausgewichen werden kann, weil familiäre und soziologische Trennwände anfangen zu fallen und die ökumenische Besinnung nicht mehr in das Programm einer bloßen Abwehrhaltung hineinpaßt, kann sich nicht in Negationen erschöpfen. Verzichtet man überdies, dem nichtkatholischen Christen die Leistung von Kautelen abzutrotzen, dann ist auch er an der Ausübung des Elternrechtes beteiligt worden. Richtiger müßte gesagt werden: die Existenz und die Ausübung des Elternrechtes ist für beide Teile anerkannt worden. Der Weg zu einer Lösung kann nur so gefunden werden, daß beide zwar vom Verlangen getragen werden, ihr Bekenntnis auch dem Kinde weiterzugeben, dieses divergierende Verlangen jedoch in einem Einvernehmen ausklingen muß, wenn die Ehe nicht der zerstörenden Kraft konfessioneller Gegensätze preisgegeben werden soll.

4. Formvorschrift und ökumenische Trauung

Nach genügend langer Erprobung der Instruktion wird es kein unbilliges Verlangen sein, wenn in Hinkunft der Ordinarius von den Dispensbefugnissen Gebrauch machen kann und eine Reservation zugunsten des Hl. Stuhles wegfällt.

Für die Praxis wird sich daraus ergeben, daß von kurzer Hand eine Trauung im evangelischen Gotteshaus ermöglicht werden kann und die Ausgestaltung des Trauungsritus' so variabel sein darf, daß auch die Optik eines simultanen Vorgehens gewahrt wird, etwa dann, wenn der evangelische Pfarrer seinen Pfarrangehörigen nach dem Konsens befragt, der katholische Priester hingegen die Frage an den katholischen Teil richtet.

Eine verschiedenartige Betrachtungsweise darf allerdings nicht übersehen werden, an die der Katholik in der Regel weniger denkt. Nach evangelischem Verständnis fallen Eheschließung und Trauung nicht zusammen. Das ehebegründende Ja-Wort ist bereits vor dem Standesbeamten gesprochen worden, die Wiederholung des „Ja“ im evangelischen Gotteshaus ist nichts anderes als das Versprechen, diesen Ehebund unter das Wort Gottes zu stellen und die Ehe im Sinne des Evangeliums zu führen. Wenn nach der bisherigen gesetzlichen Lage der katholische Pfarrer den ehelichen Konsens erfragte und entgegennahm, hat er seinem evangelischen Kollegen nichts „vorenthalten“, da er nach evangelischem Verständnis auch die Rolle des Standesbeamten übernahm. Eine volle Beteiligung des evangelischen Pfarrers am Trauungsvorgang würde bedeuten, daß trotz der streng simultanen Erfragung und Entgegennahme des Konsenses doch nicht das gleiche geschieht, „wenn zwei dasselbe tun“. Der katholische Pfarrer assistiert der Eheschließung und verbindet mit diesem Akt auch das, was der evangelische Amtsbruder lediglich als Trauung bezeichnet, die Einordnung der Ehe in das Wort Gottes in Anwesenheit der christlichen Gemeinde. Diese Verschiedenartigkeit der Wertung von Eheschließung und Trauung sei hier jedoch lediglich im Sinne einer Begriffserklärung erwähnt. Sie setzt kein Hindernis für einen ehebegründenden Vorgang, wenn der Formzwang dispensativ gelöst wurde.

Diese Formvorschrift könnte im Sinne der „Provida“ für die Mischehe gänzlich wegfallen und den Umweg über die Dispens entbehrlich machen. Hier darf allerdings der gesamtkirchliche Rahmen nicht außer acht gelassen werden, weil sich das Problem der Formfreiheit im Rahmen verschiedener staatlicher Rechtsordnungen, soziologischer und kultureller Einflüsse und dem verschiedenen Maß an ökumenischer Zusammenarbeit doch sehr verschieden stellen kann. Man wird es der katholischen Kirche nicht verübeln dürfen, wenn sie persönliche Rechtsverhältnisse ihrer Angehörigen nach eigener Auffassung regelt. Ist sie bereit, im Falle einer Kollision mit den Interessen nichtkatholischer Christen eine ökumenisch tragbare Lösung anzubieten, so wird man ihr nicht den Vorwurf eines eigenmächtigen und selbstherrlichen Vorgehens machen.

Im übrigen darf nicht vergessen werden, daß die Frage der Formvorschrift nicht als Reaktion auf die Reformation erfolgt ist, sondern eine Absage an die im Mittelalter zwar verbotene aber nicht mit einer Ungültigkeitssanktion versehene Klandestinität bedeutete. Die Gegenwartsproblema-

tik ist bereits über die Formfreiheit der Mischehen hinausgewachsen, und es zeigen sich in der Doktrin Bestrebungen, die standesamtliche Trauung als Garantie gegen die Winkel-ehe anzusehen und sie an die Stelle der kirchlichen Zeremonie treten zu lassen. Unserem Dafürhalten nach ist das Verlangen nicht frei von Bedenken, da unbesehen jede Ehe als gültig und daher auch als unauflöslich und sakramental betrachtet werden müßte. Der Schwund des richtigen Leitbildes läßt solche Konsequenzen immer fragwürdiger erscheinen.

Die Instruktion schweigt über die Möglichkeit der sogenannten „Doppeltrauung“, die ihren Namen zu unrecht führt, da nach katholischem Verständnis bei Formzwang nur die katholische Trauung ehebegründenden Charakter besitzt. Die nachfolgende Zeremonie schafft nichts neues mehr, eine vorausgehende nichtkatholische Trauung vermag noch nicht ehestiftend zu wirken, weil der Konsens durch die Sperre des Formzwanges nicht rechtswirksam werden kann. Ist jedoch die Formvorschrift (durch Dispens) weggefallen, genügt *eine* Trauung, doppelt kann sie nicht stattfinden.

Die Dispenspraxis des Hl. Stuhles zeigte, daß die Vornahme einer religiösen Zeremonie gestattet wurde, die sich in einem nichtkatholischen Gotteshaus der katholischen Trauung anschloß. Es durfte jedoch nicht eine neuerliche Konsensabgabe – oder Wiederholung erfolgen. Diese Möglichkeit wird nicht gänzlich auszuschließen sein, sie wird jedoch – und mit Recht – als Rückfall in eine überholte, unökumenische Haltung angesehen, zumindest dort, wo die ökumenische Zusammenarbeit andere Möglichkeiten des Zusammenwirkens geschaffen hat.

5. Unauflöslichkeit und Sakramentalität der Ehe

In der katholischen Argumentation fehlte in herkömmlicher Weise nicht der Hinweis auf die ungleiche Rechtslage von katholischen und evangelischen Christen, wenn es etwa hieß: Der evangelische Christ kann gemäß seiner Auffassung jederzeit die eheliche Gemeinschaft aufgeben und die Scheidung anstrengen, der Katholik bleibt lebenslanglich gebunden. Wenn hier die Thematik, wie es auch schon vorher mehr oder weniger geschah, auf die evangelische Kirche eingeschränkt wird, so kann eine derartige Charakterisierung nicht vom Vorwurf der Oberflächlichkeit freigesprochen werden. Die in den evangelischen Agenden vielfach vorge-sehene Wendung „bis der Tod euch scheidet“ darf nicht einfachhin als Floskel abgetan werden. Ein beschränktes Scheidungsrecht kennt auch die katholische Kirche, wenn sie von der nichtvollzogenen Ehe „dispensiert“, d. h. sie dem Bande

nach scheidet. Das gleiche gilt für die vor der Kirche geschlossene „halbchristliche“ Ehe, die kraft des Glaubensprivilegs ebenfalls dispensativ aufgelöst, d. h. geschieden werden kann, auch wenn sie bereits vollzogen war. Wenn die evangelische Kirche einem Geschiedenen, der sich standesamtlich wiederverhelichte, nach reiflicher Prüfung eine neuerliche kirchliche Trauung gewährt, so darf diese Möglichkeit nicht einfachhin auf die Stufe eines „Konsensmangels“ gestellt werden. Um es kurz zu sagen: die Möglichkeit eines Willensmangels, etwa eines Vorbehaltes gegen die Unauflöslichkeit, die Nachkommenschaft oder die eheliche Treue, ist eine bedauernde Erscheinung, die heute quer durch alle Konfessionen geht.

Die Sakramentalität der Ehe ist Gegenstand eines doppelten Vorwurfes geworden. Der katholische Christ wurde im Zuge einer unsachlichen Polemik bedauert, wenn er die Hand einem evangelischen Christen gereicht hatte, weil nach Luthers Verständnis die Ehe „ein weltlich Ding wie Essen und Trinken“ sei. Diese in einer Kampfsituation gesprochenen Worte, die sich gegen das soteriologische Verständnis des katholischen Sakramentsbegriffes wendeten, helfen nicht, die Gegenwartsproblematik richtig zu sehen. Das Bewußtsein des evangelischen Christen, in der Ehe eine Einrichtung zu sehen, die der Ordnung Gottes entspricht und tief in das sittlich-religiöse Gefüge des Menschen eingreift, verbietet derart verflachende Kennzeichnungen der evangelischen Eheauffassung.

Im gleichen Maße geht der evangelische Vorwurf, daß dem evangelischen Christen im katholischen Gotteshause ein Sakrament aufgenötigt worden sei, an der Sache vorbei. Ist der Formzwang gelöst worden, so wird der katholische Christ, sofern nur der Ehewille vorhanden ist, die Ehe vor dem evangelischen Pfarrer oder auch nur vor dem Standesbeamten gültig und sakramental schließen. Wenn der evangelische Christ bei jedem gültigen Eheabschluß das Sakrament gültig empfängt und spendet, so erwächst daraus für die Mischehe kein spezifisches Problem. Es darf daher ruhig zurückgestellt werden, und dies im Bewußtsein, daß dem katholischen Christen nichts vorenthalten und dem evangelischen Christen nichts aufgenötigt worden ist.